
Erster Teil: Grundlagen

A. Quellen des Insolvenzrechts

I. Wichtigste Gesetze

Zentrale Rechtsquelle des Insolvenzrechts ist die **Insolvenzordnung** (= frühere KO mit umfangreichen Änderungen und einer inhaltlichen „Integration“ der früheren AO), ergänzt durch einige wenige Rechtsnormen im Insolvenzrechtseinführungsgesetz (IEG). Das internationale Insolvenzrecht ist in der **EuInsVO** sowie subsidiär – dh soweit nicht nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der EU anderes bestimmt ist – im Achten Teil der IO (§§ 217 ff) geregelt.

Darüber hinaus wurde 2021 in der **Restrukturierungsordnung (ReO)** ein Verfahren zur Insolvenzprophylaxe für zumindest wahrscheinlich insolvente Unternehmer geschaffen. Weiterhin aufrecht ist zusätzlich das **Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)**, das zwar einen ähnlichen Zweck verfolgt („Insolvenzprophylaxe“), aber in der Praxis keine Bedeutung erlangt hat.

Spezielle insolvenzrechtliche Bestimmungen gelten für **Banken** (§§ 81 ff BWG), **Versicherungen** (§§ 307 ff VAG 2016), **Wertpapierfirmen** und **Wertpapierdienstleistungs-Unternehmen** (§§ 77 ff WAG 2018) sowie für **Genossenschaften** (GenIG). Den Schutz der Arbeitnehmeransprüche in der Insolvenz des Arbeitgebers bewirkt das **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)**.

Praktisch bedeutsam ist zudem das **Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG)**. Dieses regelt die – nachrangige – Behandlung von **Krediten**, die ein Gesellschafter der Gesellschaft **in der Krise** gewährt hat.

II. Schrifttum

Die nachstehenden Literaturhinweise bieten eine Auswahl des aktuellen Schrifttums zum Insolvenzrecht.

1. Lehrbücher

Buchegger, Insolvenzrecht⁵ (2017)

Dellinger/Oberhammer/Koller, Insolvenzrecht – Eine Einführung⁴ (2018)

Kodek, Insolvenzrecht (2021)

Roth, Exekutions- und Insolvenzrecht¹¹ (2019)

2. Kommentare

Bartsch/Pollak/Buchegger (Hrsg), Österreichisches Insolvenzrecht – Kommentar⁴ I, II/2, III, IV

Koller/Lovrek/Spitzer (Hrsg), IO Insolvenzordnung. Mit EuInsVO und EKEG (2019)

Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (1. bis 80. Teillieferung)

Mohr, IO Insolvenzordnung¹¹ (2012)

3. Handbücher und Sammelwerke

Konecny (Hrsg), IRÄG 2010. Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (2010)

Konecny (Hrsg), Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015 (2015)

Konecny (Hrsg), RIRUG (2021)

Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung² (2018)

Poltsch/Bertl/Fraberger/Reckenzaun ua (Hrsg), Praxishandbuch Insolvenzabwicklung (2015)

4. Zur Verbraucherinsolvenz

Kodek, Handbuch Privatkonkurs⁵ (2021)

Mohr, Privatinsolvenz⁵ (2018)

Schneider, Privatinsolvenz⁴ (2021)

B. Begriff und Aufgaben des Insolvenzrechts

I. Gleichmäßige und bestmögliche Befriedigung der Gläubiger

Im Normalfall erfüllen Schuldner ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen freiwillig. Tun sie das nicht, kann der betroffene Gläubiger seine Forderung im jeweils vorgesehenen **Erkenntnisverfahren** (Zivilprozess, Außerstreitverfahren etc) geltend machen und nach Vorliegen eines Exekutionstitels notfalls mit Hilfe staatlicher Zwangsgewalt durchsetzen (**Exekutionsverfahren**). Solange der Schuldner über hinreichende Mittel verfügt, um alle seine fälligen Verbindlichkeiten zu befriedigen, ist es interessengerecht und legitim, dass dabei jeder Gläubiger grundsätzlich für sich selbst handelt. Zwischen mehreren betreibenden Gläubigern entscheidet im Exekutionsverfahren einfach das Zuvorkommen (**Prioritätsprinzip**; *prior tempore, potior iure*).

Dieses Modell ist nicht mehr sachgerecht, wenn die **gänzliche Befriedigung aller Gläubiger** wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage des Schuldners nicht mehr möglich ist. Dann bewirkt jede (freiwillige oder erzwungene) Zahlung an einzelne Gläubiger, sofern sie aus Mitteln des Schuldners stammt, eine Benachteiligung der anderen. In dieser Lage soll nach der Intention des Gesetzgebers das Insolvenzrecht auf den Plan treten: Dieses verdrängt die für den „Normalfall“ vorgesehene Einzelrechtsverfolgung und setzt an deren Stelle ein System **kollektiver Rechtsverfolgung** unter gerichtlicher Aufsicht, das (ua) auf die **gleichmäßige Befriedigung** der (unbesicherten) Gläubiger abzielt.

Damit ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann (und damit der „Regimewechsel“ vom Exekutions- zum Insolvenzrecht eintritt), bedarf es freilich eines darauf gerichteten **Antrags** (des Schuldners oder eines Gläubigers). Den Schuldner trifft bei Vorliegen der Insolvenzvoraussetzungen die **Pflicht zur Antragstellung**. Zu den Anliegen des Gesetzgebers gehört seit jeher, dieser Pflicht mehr Nachdruck zu verleihen. Letzteres dient vor allem einem häufig nicht explizit formulierten Ziel des Insolvenzrechts: Im Insolvenzverfahren sollen nicht nur alle Gläubiger gleich viel, sondern auch möglichst viel (!) erhalten. Es geht also auch um die **bestmögliche Befriedigung der Gläubiger**. Bei einer Verzögerung der Insolvenzeröffnung über das Vermögen schon insolventer Personen („Insolvenzverschleppung“) sinkt erfahrungsgemäß auch die erzielbare Quote für Insolvenzgläubiger. Die **rechtzeitige Insolvenzeröffnung** wird damit zu einem wesentlichen Anliegen des Insolvenzrechts. Durch die GREx wurde der Druck auf den Schuldner durch die Möglichkeit der Feststellung und öffentlichen Kundmachung (!) der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit (§ 49a EO) zusätzlich erhöht.

II. Sanierungszweck

Die (gleichmäßige und bestmögliche) **Befriedigung der Gläubiger** ist nur ein – wenn auch bedeutender – Zweck des Insolvenzrechts. Ein weiteres, in der jüngeren Rechtsentwicklung zunehmend in den Vordergrund gerücktes Verfahrensziel ist die **Sanierung des insolventen Schuldners** bzw des **schuldnerischen Unternehmens**. Dem liegt einerseits das Ziel zugrunde, volkswirtschaftlich wertvolle Unternehmen (zB Arbeitsplatzsicherung) zu erhalten, andererseits der Erfahrungssatz, dass eine Sanierung typischerweise bessere Ergebnisse als eine Zerschlagung eines Unternehmens erzielt, womit eine Sanierung regelmäßig auch dem Anspruch bestmöglicher Gläubigerbefriedigung gerecht wird.

Auch dem Problem der **Verbraucherverschuldung** wird (zum Teil) mit Mitteln des Insolvenzrechts begegnet: Hierzu stellt die IO besondere Sanierungsinstrumente für zahlungsunfähige **natürliche Personen** bereit. Die entsprechenden Spezialnormen (§§ 181 ff IO) gelten zum Teil nur für **Konsumenten** (sog „Privatkonkurs“), zum Teil aber auch für **Einzelunternehmer**.

Vorläufiger Schlusspunkt dieser Entwicklung ist die **Verkürzung** der ehestmöglichen **Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren natürlicher Personen** – die Regelung gilt für Unternehmer dauerhaft, für Nichtunternehmer zeitlich befristet bis 16. 7. 2026 – auf **drei Jahre** (§ 199 Abs 2 IO) durch das RIRUG.

Im weiteren Sinn sind auch jene bereits erwähnten Vorschriften dem Sanierungszweck zuzuordnen, die dafür Sorge tragen, dass im Fall der Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) **rechtzeitig ein Insolvenzverfahren beantragt** und eröffnet wird. In der Praxis werden Insolvenzverfahren nämlich häufig erst beantragt, wenn es für eine Sanierung des Unternehmens bereits zu spät ist.

III. Insolvenzprophylaxe

Von der Sanierung schon insolventer Schuldner unterscheidet man herkömmlich die Insolvenzprophylaxe, die durch **vorbeugende Maßnahmen** verhindern soll, dass ein „wirtschaftlich angeschlagener, aber noch nicht insolventer“ Schuldner überhaupt zahlungsunfähig wird. Dieses Anliegen verfolgen das – praktisch allerdings weitgehend irrelevante – URG sowie die jüngst eingeführte ReO. Das **Restrukturierungsverfahren** nach der ReO nimmt allerdings insoweit eine „Zwitterstellung“ zwischen Sanierungsfunktion und Insolvenzprophylaxe ein, als es auch bereits überschuldeten und damit materiell insolventen Rechtsträgern offensteht (bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist das Restrukturierungsverfahren jedoch grundsätzlich unzulässig [vgl § 7 Abs 3 ReO]).

C. Das „Verfahrensgebäude“ des Insolvenzrechts

I. KO, AO: Dualismus zweier Insolvenzverfahren

Das heutige Insolvenzverfahren basiert im Wesentlichen auf den 1914 eingeführten Verfahren nach der KO und AO, welche wiederum Vorläufer in der CO 1868 und der AO 1862 hatten. Bis zum Inkrafttreten der IO mit dem IRÄG 2010 gab es in Österreich dementsprechend zwei Insolvenzverfahren: das **Konkurs-** und das **Ausgleichsverfahren**.

a) Das **Konkursverfahren** zielte ursprünglich auf die **Liquidierung** des insolventen Unternehmens bzw des gesamten schuldnerischen Vermögens und gleichmäßige Verteilung des Erlöses unter den Gläubigern ab. Ein solcher **Verwertungskonkurs** ging jedoch häufig mit einer Wertvernichtung großen Ausmaßes einher.

b) Das **Ausgleichsverfahren nach der AO** bezweckte demgegenüber die **Sanierung des Schuldners**. Wichtigstes Mittel zur Erreichung dieses Ziels war der von der (qualifizierten) Gläubigermehrheit gewährte teilweise **Forderungserlass**, zumeist verbunden mit einer Stundung. Daneben enthielt die AO zahlreiche Schutzbestimmungen, die im Laufe der Jahre erweitert wurden (zB Exekutionssperre; spezieller Räumungsaufschub für gemietete Geschäftsräume; Schutz bestehender Vertragsverhältnisse etc). Damit sollte der Ausgleichsschuldner für einen begrenzten Zeitraum „abgeschirmt“ und die Fortführung seines Unternehmens erleichtert werden.

Die **zu hohe gesetzliche Mindestquote (40 %)** sowie weitere strukturelle Mängel hatten jedoch zur Folge, dass die **Zahl der eröffneten Ausgleichsverfahren** seit Jahrzehnten stark rückläufig war. Dies führte dazu, dass die traditionell dem Ausgleichsverfahren zugewiesenen Aufgaben zunehmend von der **Konkursordnung** übernommen wurden. Auch sie bot dem Schuldner nämlich Möglichkeiten zur Sanierung, insb durch Abschluss eines – dem Ausgleich nach der AO ähnlichen – **Zwangsausgleichs**

mit einer Mindestquote von lediglich 20 %, bei natürlichen Personen seit der KO-Nov 1993 auch durch Abschluss eines **Zahlungsplans** oder Durchführung eines **Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung**.

II. IRÄG 2010: Einheitliches Insolvenzverfahren

Mit der Einführung der IO durch das IRÄG 2010 wurden zwar die genannten Instrumente – wenn auch mitunter in novellierter Form – beibehalten. Das IRÄG 2010 hat jedoch die alte **Zweigleisigkeit des Insolvenzrechts beseitigt**. An die Stelle des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens trat das **Insolvenzverfahren nach der IO als einheitliches Verfahren**. Die Ausgleichsordnung wurde zur Gänze außer Kraft gesetzt.

Die frühere Zweigleisigkeit äußert sich freilich immer noch darin, dass das **Einheitsverfahren** nunmehr – je nach Ausgestaltung der Eingangsphase – als **Sanierungsverfahren** oder als **Konkursverfahren** bezeichnet wird.

a) Das **Sanierungsverfahren** setzt voraus, dass der **Schuldner** den **Antrag auf Insolvenzeröffnung** stellt und bereits mit dem Eröffnungsantrag einen **zulässigen Sanierungsplan** vorlegt. Ein Sanierungsverfahren kann folglich nie durch einen Gläubigerantrag eingeleitet werden. Auch ist es nicht möglich, ein bereits eröffnetes Konkursverfahren zu einem Sanierungsverfahren zu „wandeln“ (umgekehrt aber sehr wohl!). Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, sind zudem vom Sanierungsverfahren von vornherein ausgeschlossen (nicht jedoch vom Sanierungsplan im Rahmen eines Konkursverfahrens!).

Das **Sanierungsverfahren** kann *mit* oder *ohne Eigenverwaltung* stattfinden.

Im Fall der **Eigenverwaltung** bleibt der Schuldner grundsätzlich über die Insolvenzmasse dispositionsbefugt, steht jedoch unter der **Aufsicht** eines Insolvenzverwalters, des sogenannten **Sanierungsverwalters**. Voraussetzung ist, dass der Schuldner bereits mit dem Eröffnungsantrag qualifizierte Unterlagen vorlegt und überdies einen **Sanierungsplan mit einer Mindestquote von 30 %** anbietet. Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung setzt eine gründliche Vorbereitung des Verfahrens durch den Schuldner voraus. Es kann am ehesten als „funktionaler Nachfolger“ des Ausgleichsverfahrens bezeichnet werden.

Beachte:

Das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung weist kaum strukturelle Unterschiede zu einem Konkursverfahren auf, in welchem ein Sanierungsplan beantragt wird.

b) Wenn das Insolvenzverfahren **nicht als Sanierungsverfahren** eröffnet wird, ist es als **Konkursverfahren** zu bezeichnen (§ 180 Abs 1 IO). Der Insolvenzverwalter heißt hier – wie auch im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung – **Masseverwalter**.

Ungeachtet der **unterschiedlichen Bezeichnungen** ist festzuhalten, dass die Sanierungs- und die Konkursverfahren lediglich **Ausgestaltungen des einheitlichen Insolvenzverfahrens** darstellen. Dies zeigt sich zum einen bei Scheitern eines (bei Verfahrenseröffnung bereits vorliegenden) Sanierungsverfahrens: In einem solchen Fall wird das **Sanierungsverfahren in ein Konkursverfahren umbenannt** und als solches nahtlos fortgesetzt. Zum anderen ist zu beachten, dass auch ein **Konkursverfahren** mit einem **Sanierungsplan (Mindestquote: 20 %)** enden kann. Diese Variante entspricht weitgehend dem früheren Zwangsausgleich.

Hinweis:

Im Endeffekt verläuft die entscheidende Zäsur im Insolvenzverfahren damit weniger entlang der Eröffnung als Insolvenz- oder Sanierungsverfahren, sondern vielmehr anhand der mitunter erst im Laufe des Verfahrens getroffenen Weichenstellung, ob ein Sanierungsplan beantragt wird oder es zu einem „Liquidationskonkurs“ kommt. Markantester Unterschied: In letzterem Fall kommt es grundsätzlich zu keiner Restschuldbefreiung des Schuldners (siehe allerdings sogleich die Besonderheiten für natürliche Personen, welche weitere Alternativen für eine Restschuldbefreiung vorsehen)!

Der **einheitliche Verfahrensrahmen** ermöglicht die Verwirklichung gänzlich unterschiedlicher Ziele innerhalb ein und desselben Verfahrens, ohne dass es (wie früher nach dem Scheitern eines Ausgleichsverfahrens) komplizierter Überleitungen bedarf. Auch die **Rechtswirkungen der Verfahrenseröffnung** sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in allen Spielarten des Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung) gleich. Gewöhnungsbedürftig bleibt die durch das IRÄG 2010 geschaffene Begriffsvielfalt, die in nicht fachkundigen Verkehrskreisen bis heute für Verwirrung sorgt (und leider auch Studierenden den Zugang zum Insolvenzverfahrensgebäude erschwert).

c) Zu beachten sind nämlich noch bestimmte Besonderheiten für **natürliche Personen**: Als Alternative zum echten „Liquidationskonkurs“ (ohne Restschuldbefreiung) und zum Abschluss eines Sanierungsplans steht natürlichen Personen – egal, ob sie Unternehmer sind oder nicht – auch ein Verfahrensabschluss durch einen **Zahlungsplan** oder ein **Abschöpfungsverfahren** zu. Beide Verfahren sollen idealerweise mit einer „Restschuldbefreiung“ des Schuldners enden.

Terminologisch ist zudem zu beachten, dass ein Konkursverfahren über eine natürliche Person, die kein Unternehmen betreibt, als **Schuldenregulierungsverfahren** bezeichnet wird (§ 182 Abs 1 IO), es sind diesfalls die BG statt den Gerichtshöfen erster Instanz zuständig (§ 182 Abs 1 IO). Solange darin kein Sanierungs- bzw Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren beantragt wird, trägt das Schuldenregulierungsverfahren seit der GREx zusätzlich den Titel **Gesamtvollstreckung**, allerdings nur, wenn es auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde (§ 184a IO).

Zweiter Teil: Das Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung

A. Grundlagen des Insolvenzverfahrens

Ausgangspunkt jedes Insolvenzverfahrens ist die **materielle Insolvenz** des Schuldners, welche sich in der **Zahlungsunfähigkeit** bzw bei bestimmten Schuldner in der (insolvenzrechtlichen) **Überschuldung** äußert. In dieser Situation sollen die Gläubiger – wenn sie schon nicht mehr voll auf ihre Rechnung kommen – zumindest gleichmäßig befriedigt werden. Sie bilden ab dem Eintritt materieller Insolvenz eine Art „Verlustgemeinschaft“.

Kommt es zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wird nach dessen historischer Grundkonzeption („Liquidationskonkurs“) das gesamte der Exekution unterworfenen Vermögen verwertet und werden die Gläubiger aus dem Erlös daraus **gleichmäßig befriedigt**. Die gleichmäßige (und bestmögliche) Befriedigung der Insolvenzgläubiger ist freilich (mittlerweile) nicht der einzige Verfahrenszweck. Daneben steht der im modernen Insolvenzrecht stark ausgeprägte **Sanierungsgedanke**. Diesem Gedanken wird insb durch die Möglichkeit einer **Restschuldbefreiung**, die bei bestimmten Entwicklungen des Insolvenzverfahrens erteilt wird, Rechnung getragen: bei Annahme eines **Sanierungsplans** oder bei natürlichen Personen bei Annahme eines **Zahlungsplans** sowie – im Falle dessen Nichtannahme – bei Einleitung eines **Abschöpfungsverfahrens**.

Beachte:

Sanierung und gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger widersprechen sich freilich nicht, sondern ist auch bei den genannten Möglichkeiten der Restschuldbefreiung die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger weitgehend sichergestellt.

Das österreichische Insolvenzrecht ist dementsprechend von folgenden **Grundregeln** beherrscht:

I. Gleichbehandlungsgrundsatz

Im Stadium der Insolvenz soll kein Gläubiger aus einem (häufig zufälligen) zeitlichen Vorsprung bei der Betreuung Vorteile gegenüber den anderen Gläubigern ziehen. Die Insolvenzgläubiger werden in einem kollektiv ausgestalteten Verfahren zusammengefasst und erlangen – soweit sie nicht besichert sind – **gleichmäßige** (quotenmäßige) **Befriedigung** aus der Insolvenzmasse. Das Insolvenzverfahren (in allen seinen Ausprägungen) ist somit vom **Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung (Paritätsgrundsatz; *par condicio creditorum*)** beherrscht. Mannigfaltige Verbote und Sanktionen sollen verhindern, dass einzelne Gläubiger in den Genuss einer **Sonderbegünstigung** kommen.

Beispiele:

Wenn ein Sanierungs- oder Zahlungsplan durch eine verbotene Begünstigung eines Insolvenzgläubigers zustande gebracht wird, ist ihm die gerichtliche Bestätigung zu versagen (§ 153 Z 3, § 195 Z 3 IO). Vereinbarungen über Sonderbegünstigungen sind ungültig, begünstigende Leistungen können zurückgefordert werden (§ 150a IO). Siehe weiters § 161 IO.

Das Gebot der **Gleichbehandlung** erfasst grundsätzlich alle **unbesicherten Gläubiger** (Insolvenzgläubiger). Unter den Insolvenzgläubigern wird grundsätzlich nicht mehr abgestuft: Die vormals unterschiedlichen **Klassen von Insolvenzforderungen** wurden bereits durch das IRÄG 1982 beseitigt (sog „**klassenlose Insolvenz**“). Vollständig verwirklicht ist dieses Prinzip freilich nicht: Schlechter gestellt sind insb Ansprüche aus **Eigenkapital ersetzenden Leistungen**; sie sind gegenüber sonstigen Insolvenzforderungen **nachrangig** (siehe § 57a IO); zudem schließt § 58 IO einige Gläubiger sogar gänzlich von der Teilnahme am Insolvenzverfahren aus.

Bewusst besser gestellt werden im Insolvenzverfahren demgegenüber Gläubiger, die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens **Sicherheiten** (zB Pfandrechte) für ihre Forderungen erworben haben, soweit ihre Ansprüche im Wert dieser Sicherheiten Deckung finden. Solche **Sicherheitsrechte** haben – abgesehen von spezifischen Ausnahmen (siehe S 50 ff) – auch nach der Insolvenzeröffnung Bestand. Die meisten Sicherheitsrechte dienen ja sogar primär der Absicherung vor dem Insolvenzrisiko.

Beachte:

Unbesicherte Gläubiger aus gegenseitigen Verträgen, die noch nicht vorgeleistet haben, bleiben im Ergebnis ebenfalls vor dem Insolvenzrisiko verschont. Sie können ihre Leistung nämlich gem § 1052 Satz 1 ABGB – und darüber hinaus grundsätzlich sogar, wenn sie zur Vorausleistung verpflichtet wären (§ 21 Abs 3 IO) – bis zur Bewirkung der Gegenleistung seitens des Insolvenzverwalters zurückbehalten.

Masseforderungen: Privilegiert sind weiters Ansprüche Dritter, die (idR) erst **nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet** werden (sog Masseforderungen); sie sind **zur Gänze** aus der Insolvenzmasse zu erfüllen. Die Massegläubiger werden schon deshalb nicht in die Risikogemeinschaft der Insolvenzgläubiger einbezogen, weil andernfalls niemand bereit wäre, für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens häufig notwendige Leistungen zu erbringen. Zur Masseinsuffizienz siehe S 55 ff.

II. Universalitätsprinzip

Im Gegensatz zum **Exekutionsverfahren**, das vom Grundsatz der Spezialität geprägt ist, erfasst das **Insolvenzverfahren** grundsätzlich das **gesamte Vermögen** des Schuldners („**Generalexekution**“). Eine Durchbrechung findet dieses Prinzip lediglich insoweit, als bestimmte Vermögensstücke **insolvenzfremd** sind (so insb das nicht exekutionsunterworfenen Vermögen) oder nachträglich aus der Insolvenzmasse ausgeschieden werden können (§ 119 Abs 5 IO). Das vom Insolvenzverfahren einbezogene Vermögen bezeichnet man als Insolvenzmasse, dazu näher S 45.

Zur (schwierigeren) Verwirklichung des **Universalitätsprinzips** bei **grenzüberschreitenden Insolvenzen** siehe S 116 f.

III. Sperre der individuellen Rechtsverfolgung

Während des Insolvenzverfahrens wird den einzelnen Insolvenzgläubigern der **individuelle Zugriff** auf die Insolvenzmasse **verwehrt**. Die IO errichtet eine **Prozess- und Exekutionssperre**. An die Stelle der Einzelrechtsverfolgung tritt die Möglichkeit der **Teilnahme am Insolvenzverfahren** (Anmeldung der Forderung,, Stimmrecht bei Abstimmungen, Teilnahme an Verteilungen). Der Sinn dieses speziellen Durchsetzungsmechanismus ist zum einen eine Vereinfachung der Feststellung der Insolvenzgläubiger (Prozessökonomie!), zum anderen die Absicherung der Gleichbehandlung der Gläubiger vor exekutiven Zugriffen einzelner Gläubiger.

Die Eigenständigkeit der Rechtsdurchsetzung im Insolvenzverfahren äußert sich auch in folgender Besonderheit: Im Gegensatz zum Exekutionsverfahren, dessen Einleitung voraussetzt, dass der betrei-

bende Gläubiger über einen **Exekutionstitel** (§ 1 EO) verfügt, ist ein solcher für die **Teilnahme am Insolvenzverfahren entbehrlich**. Weder das Recht der Gläubiger, einen Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen, noch die Teilnahmerechte im eröffneten Insolvenzverfahren knüpfen an das Vorliegen eines Exekutionstitels an. Die IO stellt vielmehr einen eigenen Mechanismus zur Feststellung der angemeldeten Forderungen bereit, welcher den Gläubigern idR auf einfache und billige Weise einen Exekutionstitel (§ 61 IO, § 1 Z 7 EO) verschafft.

B. Insolvenzfähigkeit

Im Gegensatz zu zahlreichen romanischen Rechtsordnungen ist das österreichische Insolvenzrecht nicht auf Unternehmer beschränkt. Die Insolvenzfähigkeit ist vielmehr als **Teil der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit** bzw als Unterfall der **Parteifähigkeit** definiert: Wer **Träger von Rechten und Pflichten** sein kann, ist auch insolvenzfähig. Auf die **Geschäftsfähigkeit** kommt es dagegen nicht an. Daher kann jede **natürliche Person** (auch ein Kind) Insolvenzschuldner sein, ebenso **juristische Personen** (des privaten oder öffentlichen Rechts), einschließlich Verlassenschaften.

Rechts- und insolvenzfähig sind weiters die **eingetragenen Personengesellschaften** nach dem UGB (OG, KG), nicht jedoch die **stille Gesellschaft** und die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**.

Nach der **Auflösung** einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens noch so lange zulässig, als **das Vermögen nicht verteilt** ist (§ 68 Abs 1 IO). Dies erklärt sich daraus, dass juristische Personen (und eingetragene Personengesellschaften) auch nach ihrer Auflösung noch so lange rechtsfähig bleiben, als sie über Vermögen verfügen (man unterscheidet daher zwischen **Auflösung** und **Vollbeendigung**; erst Letztere führt zum Verlust der Rechts- und damit der Insolvenzfähigkeit). Auch die **Löschung** einer Gesellschaft im Firmenbuch lässt ihre Rechtsfähigkeit unberührt, solange sie noch verwertbares Vermögen hat.

Über das Vermögen von **Kreditinstituten**, **Wertpapierfirmen**, **Wertpapierdienstleistungsunternehmen** und **Versicherungsunternehmen** kann zwar ein **Konkursverfahren**, nicht aber ein Sanierungsverfahren eröffnet werden; auch einen **Sanierungsplan** können diese Schuldner **nicht** beantragen (§ 82 Abs 1 BWG; § 79 Abs 1 WAG 2018; § 309 Abs 3 und 4 VAG 2016).

Auch **Gemeinden** und **Bundesländer** sind grundsätzlich insolvenzfähig. Heftig umstritten ist allerdings, in welchem Ausmaß das Vermögen dieser Gebietskörperschaften in ein Insolvenzverfahren einbezogen werden kann (vgl § 15 EO).

C. Verfahrensvorschriften im Insolvenzverfahren

I. Subsidiäre Anwendung der Prozessgesetze

Soweit die IO nichts anderes anordnet, sind auf das Verfahren die JN, die ZPO sowie die EGJN und EGZPO sinngemäß anzuwenden (§ 252 IO). **Nicht anwendbar** sind gem § 254 Abs 1 IO jedoch folgende Bestimmungen:

- a) über die **Prozesskosten** (daher wird im Insolvenzverfahren, auch für sog Zwischenstreitigkeiten, **kein Kostenersatz** zugesprochen);
- b) über das Erfordernis einer Sicherheitsleistung;
- c) über das **Ruhen des Verfahrens**;
- d) über die **Hemmung von Fristen** und die **Erstreckung von Tagsatzungen** nach § 222 ZPO;
- e) über die Direktzustellung zwischen Rechtsanwälten (§ 112 ZPO) bei Forderungsanmeldungen und Anträgen auf Abschluss eines Sanierungsplans sowie

- f) über die Vertretung durch Rechtsanwälte, soweit § 253 Abs 3 Satz 4 IO nichts anderes bestimmt (daher **keine Anwaltpflicht** im Insolvenzverfahren).
- g) Ein Parteiantrag auf Normenkontrolle beim VfGH ist im Insolvenzverfahren ebenfalls nicht zulässig (§ 57a Abs 1 Z 8, § 62a Abs 1 Z 8 VfGG).

II. Spezielle Verfahrensbestimmungen

Für das **Insolvenzverfahren** gelten – neben den in Pkt I erwähnten Abweichungen von der ZPO – insb folgende weitere Verfahrensbesonderheiten:

1. Es gibt keine Vereinbarungen über die Zuständigkeit (§ 253 Abs 2 IO).
2. In erster Instanz besteht durchgehend **Einzelgerichtsbarkeit** (§ 253 Abs 1 IO).
3. Bevorrechtete **Gläubigerschutzverbände** (KSV 1870, AKV, ISA, Creditreform), Bevollmächtigte der gesetzlichen Interessenvertretungen und bestimmter Berufsvereinigungen haben im Insolvenzverfahren spezielle Vertretungsbefugnisse (§ 253 Abs 3 und 4 IO), ebenso die anerkannten Schuldenberatungsstellen im Schuldenregulierungsverfahren (§ 192 IO).
4. Anträge können durch Schriftsatz oder mündlich zu Protokoll eingebracht werden (§ 254 Abs 2 IO).
5. Gerichtliche Entscheidungen können, soweit die IO nichts anderes vorsieht, auch **ohne mündliche Verhandlung** ergehen (§ 254 Abs 4 IO). Sofern mündliche Verhandlungen stattfinden, sind sie **nur partei-, nicht volksoffentlich**.
6. Es herrscht grundsätzlich der **Untersuchungsgrundsatz** vor. Das Gericht hat daher alle für seine Beurteilung maßgeblichen Tatsachen **von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen**; zu diesem Zweck sind – auch ohne darauf gerichteten Antrag – geeignete **Erhebungen** vorzunehmen und **Beweise aufzunehmen** (§ 254 Abs 5 IO).
7. **Fristen; Säumnisfolgen** (§ 259 IO)
 - a) Die Fristen der IO sind **unerstreckbar**.
 - b) Das Gericht kann Beteiligte **zur Äußerung** über einen Antrag **auffordern** und ihnen hierzu eine **angemessene Frist** setzen. Dann darf im Fall der **Nichtäußerung** angenommen werden, dass der Beteiligte gegen den Antrag **keine Einwendungen** hat (auf diese Rechtsfolge muss in der Aufforderung hingewiesen werden).
 - c) Die **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand ist **ausgeschlossen**.
8. **Besonderheiten des Rekursverfahrens** (§ 260 IO)
 - a) Entscheidungen im Insolvenzverfahren ergehen in **Beschlussform**. Dagegen kann **Rekurs** erhoben werden, sofern das Gesetz dies nicht im Einzelfall ausschließt. Für Revisionsreurse gilt § 528 ZPO sinngemäß.
 - b) Die Rekursfrist beträgt **14 Tage** (§ 260 Abs 1 IO). Sie beginnt, sofern der bekämpfte Beschluss öffentlich bekannt zu machen ist, bereits mit dessen **Aufnahme in die Insolvenzdatei** (das Datum der individuellen Zustellung ist daher nicht relevant).
 - c) Grundsätzlich besteht **keine Anwaltpflicht** (lediglich Rekurse bestimmter Gläubiger- oder Schuldnervertreter müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein [§ 254 Abs 1 Z 6 IO]).
 - d) Im Rekurs können auch **neue Tatsachen**, die bereits zur Zeit der Beschlussfassung in erster Instanz entstanden waren (nicht hingegen *nova producta*), vorgebracht werden. Auch **neue Beweismittel** können – unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt – beantragt werden (**beschränkte Neuerungsurlaubnis**) (§ 260 Abs 2 IO).